

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Führung einer Schule für geistig Behinderte
(Sonderschule)

Hinweis:

Dieser Text stellt die bereinigte Fassung mit dem unten angegebenen Stand dar.

Diese Vereinbarung ist nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 13/1983 vom 08.02.1983 am 09.02.1983 in Kraft getreten. (Hinweis im Amtsblatt der Stadt Haltern Nr. 5 vom 04.03.1983)

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über
die Führung einer Schule für geistig Behinderte (Sonderschule)

Zwischen

der Stadt Marl, vertreten durch den Stadtdirektor

und

der Stadt Haltern, vertreten durch den Stadtdirektor

wird aufgrund der §§ 1, 23-25 und 30 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. April 1961 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) in Verbindung mit § 11 Abs. 6 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1981 (GV NW S. 548) entsprechend den Beschlüssen

des Rates der Stadt Marl vom 18.06.1982

des Rates der Stadt Haltern vom 09.06. und 09.12.1982

folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Haltern überträgt der Stadt Marl die gesetzliche Aufgabe der Beschulung aller ihrer nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Schulpflichtgesetz, schulpflichtigen und schulberechtigten geistig Behinderten.
- (2) Die Stadt Marl übernimmt gem. § 10 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes diese gesetzliche Aufgabe.
- (3) Die Stadt Marl als Schulträger nutzt für die Beschulung das Gebäude in Marl, Brassertstraße 126 (Glück-Auf-Schule).

§ 2

- (1) Die in den Städten Marl und Haltern wohnenden geistigbehinderten Schüler sind verpflichtet, die in § 1 genannte Schule zu besuchen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Unteren Schulaufsichtsbehörde.

§ 3

- (1) Die Stadt Marl hat die Stadt Haltern über alle schulorganisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten; gleiches gilt hinsichtlich notwendiger Schulbau- und Unterhaltungsmaßnahmen.
- (2) Die Stadt Haltern ist berechtigt, zu den in Abs. 1 genannten Maßnahmen gegenüber der Stadt Marl Stellungnahmen abzugeben und Vorschläge zu unterbreiten.

Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung bedürfen der Zustimmung der Stadt Haltern, hierunter sind Maßnahmen zu verstehen, die die Kostensumme von 25.564,59 € überschreiten.

Eine Ablehnung ist dann ausgeschlossen, wenn die Maßnahme zur Vervollständigung des Musterraumprogrammes dient.

§ 4

- (1) Die Stadt Haltern verpflichtet sich, der Stadt Marl zu den Kosten der Schule jährlich nach Maßgabe der Abs. 2-5 einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.
- (2) Der Schulkostenbeitrag umfasst die laufenden Kosten des Schulgebäudes, die Personalausgaben (für Schulsekretärin, Hausmeister, Pflegerinnen und Reinigungspersonal), die Kosten des Unterrichtsbetriebes, die Kosten für notwendige Schulunterhaltungsmaßnahmen und Renovierungsarbeiten sowie die Kosten der Schülerbeförderung und Lernmittelfreiheit nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Als Berechnungsgrundlage wird das Rechnungsergebnis des jeweiligen Haushaltsjahres nach Abzug der der Stadt Marl für diese Schule nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz im Haushaltsjahr gewährten Schlüsselzuweisungen (Schüleransatz) zugrunde gelegt. Abzuziehen sind ferner Zuschüsse Dritter (auch Elternbeiträge), die die Stadt Marl im Haushaltsjahr erhalten hat.
- (4) Die nach Abs. 3 verbleibenden Kosten werden auf die Stadt Marl und die Stadt Haltern entsprechend dem Verhältnis der Schülerzahl aufgeteilt. Als Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahl gilt der 15.10. des dem jeweiligen Haushaltsjahr vorhergehenden Jahres.
- (5) Die Stadt Haltern zahlt der Stadt Marl zum 15.04. und 15.10. einen Abschlag, der ½ des tatsächlichen Schulkostenbeitrages des Vorjahres beträgt.

§ 5

Die Stadt Haltern beteiligt sich an den Umbaukosten des Schulgebäudes mit einem Betrage in Höhe von 220.000,00 DM (112.484,21 €), der nach besonderer Regelung in Raten gezahlt wird.

Ein nach Ablauf des Vertrages unter Berücksichtigung einer Abschreibung von jährlich 2,0 % auf die Ursprungssumme etwa noch nicht aufgezehrter Teilbetrag des Zuschusses wird der Stadt Haltern erstattet.

§ 6

Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet der Oberkreisdirektor des Kreises Recklinghausen.

§ 7

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird für die Dauer von 20 Jahre abgeschlossen. Die Dauer verlängert sich um jeweils 1 Jahr, soweit die Vereinbarung nicht gekündigt wird.

Die Kündigungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft.

Für die Stadt Marl
Marl, 09.07.1982

Für die Stadt Haltern
Haltern, 15.12.1982

Sethe
Stadtdirektor

Lueg
Beigeordneter

Witte
Stadtdirektor

Bickmann
Beigeordneter